



Bestimmungen über Unterrichtsbefreiungen, Verhinderungen und Beurlaubungen in der Oberstufe (Q12, Q13)

1. Verhinderung des Schulbesuches durch Erkrankung

- Die Schule ist **unverzüglich am Tag der Erkrankung** zwischen **7:30 und 7:50 Uhr fernmündlich** (08245-962260) oder über den **Schulmanager** zu informieren.
- Ab dem 3. Krankheitstag ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

2. Befreiung während des Schulbesuches

Bei Erkrankung oder körperlicher Beeinträchtigung während des Schulbetriebes, die eine Teilnahme am Unterricht nicht mehr zulassen, ist eine Unterrichtsbefreiung (Formblatt weiß) bei der Schulleitung einzuholen.

Dies kann grundsätzlich nur mit **persönlicher Vorsprache** geschehen. Hinterlegte Befreiungsanträge stellen keine ausreichende Entschuldigung dar.

Dieses Verfahren gilt auch bei einem Aufenthalt im Arztzimmer. Hier ist grundsätzlich vorher im Sekretariat eine Bescheinigung abzuholen.

Bei Befreiungen von den praktischen Teilen des Sportunterrichtes ist grundsätzlich die zustimmende Kenntnisnahme der Sportlehrkraft einzuholen. Im Übrigen sollen sich alle vom Unterricht befreiten Schüler um eine Information der betroffenen Lehrkräfte bemühen.

Die Schule behält es sich vor, bei **Häufungen von Unterrichtsbefreiungen** gemäß § 20 (2) BaySchO die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen. Der Arztbesuch hat **unmittelbar** und **nachweislich** im Rahmen der genehmigten Unterrichtsbefreiung zu erfolgen.

3. Verhinderung der Teilnahme an angekündigten Leistungsnachweisen (z.B. Klausuren)

Erkrankungen, die die Teilnahme eines Schülers an einem angekündigten Leistungsnachweis verhindern, sind der Schule **am selben Tag vor Unterrichtsbeginn fernmündlich** oder **per E-Mail** mitzuteilen (s.1.). Zusätzlich ist die Erkrankung **unverzüglich durch ein ärztliches Attest** nachzuweisen; das Attest muss von einem/einer nicht mit dem Schüler/der Schülerin verwandten Arzt/Ärztin ausgestellt und von diesem/dieser eigenhändig unterschrieben sein. Das Attest muss dem Sekretariat innerhalb der von der GSO i. V. m. § 20 (2) BaySchO gesetzten Frist vorliegen. **Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zu ungenügender Leistungsbewertung (0 Punkte).**

Häufen sich die Erkrankungen eines Schülers bei angekündigten Leistungsnachweisen, kann die Schule die Vorlage eines schulärztlichen Attests verlangen.

Hat sich ein Schüler einem Leistungsnachweis unterzogen, so können **nachträglich gesundheitliche Gründe**, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht bewertet werden soll, **nicht anerkannt** werden.

4. Beurlaubungen

In dringenden Ausnahmefällen können Schüler aus wichtigen persönlichen Gründen beurlaubt werden, **falls kein angekündigter Leistungsnachweis dem entgegensteht**. Voraussetzung hierfür ist u.a. die **möglichst frühzeitige Vorlage** (mindestens 2 Tage vorher) eines schriftlichen Antrages (Formblatt blau oder gesonderter Brief) der Erziehungsberechtigten/des volljährigen Schülers beim Schulleiter bzw. über den **Schulmanager**.